Bundesrat Drucksache 127/2/91

25.04.91

Antrag

des Freistaates Sachsen

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Apfelbaumrodungs-verordnung

Punkt 27 der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 02 - neu - (§2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

02. An § 2 Abs. 1 letzter Satz ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgendes anzufügen:

"insbesondere über die umweltverträgliche Verwertung der Rodungsabfälle."

Begründung:

Die Rodung von Obstplantagen führt vor allem in Ostdeutschland zu regional bedeutsamen abfall-

Ausgeliefert am 26. APR. 1991

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

127/2/91

wirtschaftlichen und Umweltproblemen. Bei großflächigen Rodungsaktionen werden in Ostdeutschland Tausende von Hektar Obstplantagen abgeholzt - begünstigt bzw. veranlaßt durch den Prämienanreiz - ohne daß ein umweltverträgliches Verwertungskonzept des Prämienempfängers für die anfallenden Holzabfälle vorliegt. Die häufig vorgesehene Verbrennung der Holzabfälle auf offenen Brandplätzen ist eine mit dem Wohl der Allgemeinheit nicht in Einklang zu bringende Entsorgung von Abfällen. Dies kann verhindert werden, wenn bereits vor Beginn der Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Gewährung von Rodungsprämien der zuständigen Behörde ein Verwertungskonzept vorzulegen ist. Dadurch wird auch vermieden, daß der Prämienempfänger den behördlichen Bescheid für die Rodungsprämie als Sanktionierung der Erzeugung von Massenabfällen mißdeutet.